

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Gemein gnugsam Anzeigung

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Gemein gnugsam Anzeigung.

Item / Ein halbe Beweysung / als so einer in der Hauptsach die **XXXVII.**
 Missethat gründlich mit einem einzigen guten tugendlichen Zeugen (als
 hernach von guten Zeugen vnd Weisung gesetzt ist) beweiset / das heiß
 vnd ist ein halb Beweysung / vnd solche halbe Beweysung / macht auch
 ein redlich Anzeigung / Argwon oder Verdacht der Missethat / aber so
 einer etlich Umbstend / Warzeichen / Anzeigung / Argwon / oder Ver-
 dacht wissen will / das soll er mit zweyen guten Zeugen thun / Wie her-
 nach von gnugsamer gancker Weisung in dem vier vnd siebenzigsten Ar-
 tikel geordnet ist.

Gemein gnugsam Anzeigung.

Item / So ein überwundener Missethäter / der in seiner Missethat **XXXVIII.**
 Helffer gehabt / jemand in der Gefeknuß besagt / der ihme zu seinen ge-
 abten erfunden Missethaten geholffen habe / ist auch ein Argwönigkeit
 wider den Besagten / soll aber dieselbig Argwönigkeit redlich Anzeigung
 auff ihr tragen / so ist not der nachvolgenden Ding. **Erslich /** Das
 dem Sager die besagt Person in der Marter mit Namen nicht farge-
 halten / vnd also auff dieselben Person sonderlich nicht gefragt vnd ge-
 martert worden sey / sonder das er in einer gemeinen Frage / were ihm
 zu seinen Missethaten geholffen / den besagten von ihme selbst bedacht vnd
 genant habe. Zum andern / So gebürt sich / das derselb Sager gar
 eigentlich gefragt werd / wie / wo / vnd wann ihme der besagt geholffen /
 vnd was Gesellschaft er mit ihme gehabt habe / vnd in solchem soll man
 den Sager fragen / aller möglicher vnd nottürfftiger Umbstende / die
 nach Gelegenheit vnd gestalt jeder Sach allerbast zu nachvolgender Er-
 findung der Wahrheit / dienlich seyn mögen / die allhie nicht alle bescrie-
 ben werden / Aber ein jeder fleissiger vnd verstendiger selbst wol beden-
 cken kan. Zum dritten / Gebürt sich zuerkunden / ob der Sager in
 sonder Feindschafft vnd Widerwertigkeit mit dem Besagten stehe / dann
 wo solch Feindschafft öffentlich were / oder erkundigt wurde / so were dem
 Sager

XIXXX

Bambergisch

IIWXXX
Sager solche sage wider seinen Feind nicht zuglauben / er zeigt dann des halb sunst so glaublich redlich Ursach vnd Warzeichen an / die man auch in Erkundigung erfände / die ein redlich Anzeigung machten. Zum vierden / Das die besagt Person also argwönig sey / das man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge. Zum fünfften / So soll der Sager / auff der Versagung bestendig bleiben / Jedoch so haben etliche Beichtvätter ein Mißbrauch / daß sie die Armen in der Beicht unterweyßen / ihr Sage / so sie mit der Wahrheit gethan haben / am letzten zu widerruffen / das soll man / soviel gesein kan / bey den Beichtvättern fürkommen / Wann niemand gezimbt / wider einen gemeinen Nutz / den Ubelthätern ihr Bosheit bedecken zuhelffen / die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag / wo aber der Sager sein versagung am letzten widerrufft / die er doch vor mit guten erzelten Umstenden gethan het / vnd geacht möcht werden / er wölt seinen Helffern damit zu gut handeln / oder das er vielleicht des durch seinen Beichtvatter (als obgemelt ist) unterwiesen were / Alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte vnd andere erkundigte Umstend / vnd darauß ermessen / ob die Versagung ein redlich Anzeigung der Missethat geben möge oder nicht / Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehen zuhaben / vnd zuersaren / den guten oder bösen Stand vnd Leumund des Versagten / vnd was Gemeinschaft oder Gesellschaft er mit dem Versager gehabt habe / ic. Vnd so die obgesetzten Sachen nicht gehalten vnd erfunden werden / so ist dieselb Versagung allein kein gnugsame redliche Anzeigung der versagten Missethat / sonder ein Theil davon / ic. Als vor von solchen Theiln gnugsamer Anzeigung halben in dem zwen vnd dreyßigsten Artikel geschrieben steht.

Gemein gnugsam Anzeigung.

XXXIX.

Item / So einer (wie vor von ganzer Weysung gemelt ist) gnugsam oberwiesen würde / das er von ihm selbst / Ruhms oder ander Weiß / vngendotter Ding gesagt hette / das er die geklagten oder verdachten Missethat gethan / oder solch Missethat vor der Geschicht zuthun gedrohet hett /